

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5436 -**

Unfallkosten von Feuerwehrleuten - Reicht der finanzielle Schutz aus?

Anfrage der Abgeordneten Ingrid Klopp und Rainer Fredermann (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 18.03.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.04.2016,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Wolfsburger Allgemeine Zeitung (WAZ)* berichtet auf ihrer Internetseite am 07.01.2016 über den Rücktritt des Ortsbrandmeisters von Westerholz in der Samtgemeinde Wesendorf. Als Grund für den Rücktritt nannte er die fehlende finanzielle Absicherung von Feuerwehrleuten bei Unfällen. Konkreter Anlass war die Weigerung der Feuerwehrunfallkasse, die Kosten für einen Achillessehnenriss zu übernehmen, den er sich als Betreuer bei einem Zeltlager der Jugendfeuerwehr an der Ostsee zugezogen hatte. Die Übernahme der ihm dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 3 000 Euro wurde laut *WAZ* abgelehnt, weil Sehnenrisse aufgrund von Abnutzung nur in Ausnahmefällen zu übernehmen seien.

Der Samtgemeindebürgermeister fordert daher nun eine bessere Absicherung im Verletzungsfall für Feuerwehrleute, die über den üblichen Schutz der Unfallkassen hinausgeht.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen die Fragesteller darauf hin, dass sie ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung ihrer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen die Fragesteller davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar sei, da es sich nach ihrer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handele und der Rechercheaufwand gering sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist gesetzlich im SGB VII geregelt. Die gesetzliche Unfallversicherung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen ist die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK). Als gesetzliche Unfallversicherung darf die FUK keine freiwilligen Leistungen erbringen, sondern nur Leistungen, die über das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt sind. Lässt sich ein Gesundheitsschaden kausal dem Träger der Feuerwehr zurechnen, wird der Schaden durch die FUK ersetzt. Ist die Kausalität dagegen nicht gegeben, kann es keine Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers geben.

Die Betroffenen fordern die Anerkennung dieser Schäden. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass das Ehrenamt in besonderem Maße honoriert werden muss, und prüft daher bereits im Rahmen der Novellierung des NBrandSchG, ob eine Möglichkeit der zusätzlichen Absicherung der Einsatzkräfte (z. B. Körperschädigungen infolge von Herzinfarkt und Schlaganfall bzw. Körperschädigungen infolge allgemeiner Risiken z. B. Achillessehnenriss oder Meniskusschaden) besteht.

1. Wie sind Feuerwehrleute im Fall von Verletzungen im Dienst abgesichert?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des SGB VII sind Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen, kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Angehörige der Berufsfeuerwehren unterliegen, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII der gesetzlichen Unfallversicherung. Versehen Angehörige der Berufsfeuerwehren ihren Dienst als Beamtin oder Beamter, sind sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie unterliegen dann dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Versorgungssystem.

Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Ist ein Versicherungsfall eingetreten, richtet sich die Entschädigung nach den §§ 26 ff. SGB VII.

Zuständig für die Durchführung der Unfallversicherung sind die Versicherungsträger (§ 114 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Personen (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren) ist im Land Niedersachsen die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (§ 128 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 6 und der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger vom 14.12.2005, Nds. GVBl. 28/2005, S. 405). Die Versicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht (§ 87 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist.

2. Sieht die Landesregierung eine Schutzlücke bei der Absicherung von Feuerwehrleuten?

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst alle Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, die Feuerwehrleute durch den Feuerwehrdienst erleiden (§1 Nr. 2, 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 SGB VII).

Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei klar zwischen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, deren Behandlungskosten von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden (SGB VII), und nicht berufsbedingten gesundheitliche Beschwerden, für deren Behandlung die gesetzlichen Krankenversicherung aufkommt (SGB V). Eine Schutzlücke bei der Absicherung von Feuerwehrleuten sieht die Landesregierung daher nicht.

Nichtsdestotrotz prüft die Landesregierung, ob neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine ergänzende Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Betracht kommt. Eine solche Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutz würde die Möglichkeit schaffen, die unfallähnlichen Körperschäden der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die gemeindliche Pflichtaufgaben ehrenamtlich ausführen, zu entschädigen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den konkreten Fall des zurückgetretenen Ortsbrandmeisters von Westerholz?

Es steht der Landesregierung nicht zu, den konkreten Fall des zurückgetretenen Ortsbrandmeisters von Westerholz zu beurteilen. Für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung ist - wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt - der Unfallversicherungsträger zuständig.

4. Unterstützt die Landesregierung die Forderung des Samtgemeindebürgermeisters nach einer über den üblichen Schutz der Unfallkassen hinausgehenden Absicherung von Feuerwehrleuten im Verletzungsfall?

Die Forderung nach einer über den üblichen Schutz der Unfallkassen hinausgehenden Absicherung von Feuerwehrleuten wird von der Landesregierung geprüft (siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 2).

Überdies hat sich die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen für eine freiwillige - über das SGB VII hinausgehende - Lösung eingesetzt, um finanzielle Härtefälle auszugleichen, in denen kein Versicherungsfall nach dem SGB VII vorliegt. Mit maßgeblicher Hilfe von vier öffentlichen Versicherungen (VGH, Öffentliche Versicherung Braunschweig, Oldenburgische Landesbrandkasse, Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse) wurde am 17.12.2014 der „Verein zur Unterstützung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen“ gegründet. Ziel des Vereins ist es, freiwilligen Feuerwehrleuten zu helfen, die dadurch in finanzielle Not geraten, dass sie während des Feuerwehrdienstes einen Gesundheitsschaden erleiden, der nicht kausal auf den Dienst zurückzuführen ist - und dessen Behandlungskosten daher von der gesetzlichen Krankenkasse und nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden.

5. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen der Versicherungsschutz für freiwillige Feuerwehrleute aus ähnlichen Gründen abgelehnt wurde?

Wie in Frage 1 ausgeführt, ist für die Durchführung der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die FUK zuständig. Die Ablehnung eines Versicherungsfalles liegt folglich allein in der Zuständigkeit der FUK. Der Landesregierung ist bekannt, dass es Sachverhalte gibt, in denen die Voraussetzungen des SGB VII auch bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII nicht vorliegen und damit eine Entschädigung durch den Unfallversicherungsträger nicht erbracht werden darf.

Aus diesem Grunde prüft die Landesregierung - wie oben ausgeführt - die Möglichkeit einer ergänzenden Unfallversicherung.